

(5) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben und Einrichtungen zu kontrollieren und die Zweckmäßigkeit der verordneten und gelieferten Sachleistungen überprüfen zu lassen. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geilidleistungen der Sozialversicherung.

§²⁶

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen und Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB haben das Recht, bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Werktätigen zu beantragen.

§ 13

(1) Ist der Werktätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB über die in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) nicht einverstanden, so hat er gemäß § 147 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik²⁷ das Recht, bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen.²⁸

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 17 genannten Personenkreis.

II

Pflichtversicherung und Leistungsanspruch

§ 1429

(1) Werktätige sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn der monatliche Arbeitsverdienst mindestens 75,— M beträgt.

(2) Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des während der Berufsausbildung erzielten Lehrlingsentgelts bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Verdienste aus Tätigkeiten, für die durch besondere Bestimmungen festgelegt wird, daß keine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht (s. Anlage 2).

§ 15

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem im Arbeitsvertrag³⁰ vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme und endet³¹ mit dem Ablauf des Tages, an dem die im § 14 genannten Voraussetzungen entfallen.

26. Vgl. § 105 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2; AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 9. 4. 1959 (GBL I S. 320), § 8.

27. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

28. Vgl. Ziff. 15 ff. unter Reg.-Nr. 29.

29. Vgl. § 99 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 2, §§ 5 f. unter Reg.-Nr. 22.

30. Zum Abschluß des Arbeitsvertrages vgl. § 20 unter Reg.-Nr. 2.

31. Vgl. § 7 unter Reg.-Nr. 22.